

In der Schulkonferenz wurde am 08.05.1998 erstmalig das Schulprogramm der Schule verabschiedet, in dem sich Lehrer, Eltern und Schüler auf **Prinzipien** verständigt haben, die beim Zusammenleben und -arbeiten als **Richtschnur** und beim dauernden Bemühen um die Verbesserung unserer Schule als **Leitbild** dienen sollen. Im Folgenden werden diese Grundgedanken zusammengefasst dargestellt.

1. Präambel

Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, diese anzuerkennen und täglich einzuhalten. Sie sind Maßstab für das Verständnis und die Umsetzung der im zweiten Teil getroffenen praktischen Regelungen.

Jeder Mensch besitzt **Würde**, weil er einmalig, unersetzlich und unverzichtbar ist. Er hat daher das **Recht, Achtung und Anerkennung** zu erfahren und die **Pflicht**, Achtung und Anerkennung jedem anderen entgegenzubringen.

Als **mündiger Mensch** denkt er kritisch, entscheidet selbstverantwortlich und trägt die Folgen seiner Entscheidungen. Er erkennt allgemeingültige Gesetze, geltende Normen und gemeinsam erarbeitete Regeln an. Er zeigt Mut, für die eigene Überzeugung einzustehen, auch wenn er dadurch persönliche Nachteile in Kauf nehmen muss.

Verantwortung bedeutet, dass er für sein Handeln sich und anderen gegenüber Antwort geben kann, für dessen Folgen einsteht und den von ihm verursachten Schaden nach Kräften wieder gutmacht.

Leistung dient sowohl der Selbstfindung und Selbstverwirklichung der Einzelnen als auch dem Gesamtwohl. Lehrkräfte, Schüler und Eltern sind in gleicher Weise verpflichtet, ihren Beitrag zum Gelingen der Schule zu leisten:

Lehrkräfte,

- indem sie ihre Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen,
- die Schülerinnen und Schüler bestmöglich fördern,
- sich schrittweise bei der Lenkung der Lernprozesse zurücknehmen und
- beispielhaft selbst Lernende bleiben.

Schülerinnen und Schüler,

- indem sie ihr Wissen und Können vermehren,
- zunehmend selbstbestimmt lernen,
- zu einer offenen, sich selbst fordernden Lernhaltung finden.

Eltern,

- indem sie ihren Kindern dabei Rückhalt geben,
- sie unterstützend begleiten und ihnen angemessenen Freiraum geben.

Kommunikation heißt, dass Gesprächspartner offen und ehrlich miteinander reden, einander zuhören und bemüht sind, sich in den anderen hineinzusetzen.

Toleranz verlangt, dass wir Mitmenschen achten und in ihrer Andersartigkeit annehmen. Wir bemühen uns, ihre Ansichten und Interessen zu verstehen, ihre Rechte zu wahren und auf ihre Gefühle Rücksicht zu nehmen. Intolerantes Verhalten nennen wir beim Namen und versuchen, daraus entstehende Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Unter **Partnerschaft** verstehen wir die vertrauensvolle und ehrliche Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Zielen. Bei wechselseitiger Wahrung von Rechten und Erfüllung von Pflichten können so bessere Ergebnisse erzielt werden, als sie für den Einzelnen erreichbar wären.

Miteinander – füreinander: Im Bemühen um ein gelingendes Leben des heranwachsenden Menschen finden sich die gemeinsamen Ziele von Schülern, ihren Eltern und Lehrkräften. Zum menschenwürdigen Zusammenleben und zu wirkungsvoller Arbeit soll und darf jeder das beitragen, was er selbst vermag; er bekommt die nötige Hilfe, wenn er sie braucht. Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sollen das Zusammenleben erleichtern und beim Lernen, Lehren und Erziehen helfen.

2. Konfliktbewältigung

Jede Art von Diskriminierung, Beleidigung, Bedrohung und Gewaltanwendung – auch mit Worten – ist in unserer Schule unzulässig. Das Beispiel von Eltern und Lehrern im Gebrauch einer angemessenen und menschenwürdigen **Sprache** ist von großer Bedeutung.

Konfliktregelung: Bei Verstößen gegen die Regeln und bei Konflikten soll zunächst im Sinne der "**Schulkultur**" der Weg über **Kommunikation** und **Einsicht** gesucht werden.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird das "**Mediationsteam**" hinzugezogen. In dem "Mediationsteam" sind Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge vertreten, die Organisation obliegt den Mediatoren bzw. Mediatorinnen (siehe Aushang am Schwarzen Brett).

Es werden ggf. die Vertrauenslehrerinnen und -lehrer und ein/e Vertreter/in der Schulleitung hinzugezogen.

Leitgedanken des "Mediationsteams" sollen immer sein,

- den jungen Menschen in seiner Entwicklung zu fördern,
- den der Schulgemeinde eventuell zugefügten Schaden einzusehen und
- nach Möglichkeit wieder gutzumachen.

Dabei sind alle Beteiligten aufgerufen, Konflikte **offen** darzulegen und auf eine **friedliche Lösung** hinarbeiten. Erfordert es die Situation, tagt die Klassenkonferenz, um ggf. weiterreichende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß Abschnitt 4 §§ 63/64 BbgSchulG) anzuwenden.

3.1. Haus-Ordnung

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **regelmäßig** am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- Für alle **Bild- und Tonaufnahmen** im Rahmen schulischer Veranstaltungen gilt, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Einwilligung zur Aufnahme und/oder Veröffentlichung von aufgenommenen Personen bei dem-/derjenigen liegt, der/die die Aufnahme anfertigt.
- Vor **Unterrichtsbeginn** begeben sich alle Schülerinnen und Schüler **unverzüglich** zu ihren Klassen- oder Fachräumen. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
- Unterrichtet wird im 90-minütigen **Blockunterricht**. Die Fünf-Minuten-Pause regelt die verantwortliche Lehrkraft in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern.
- Falls eine **Lehrkraft** spätestens zehn Minuten nach **Unterrichtsbeginn** nicht erschienen ist, wird dieses von den Klassensprechern im Planungsbüro (Raum 1-25) – und nur dann, wenn dieses nicht besetzt ist, im Sekretariat – gemeldet.
- Jedes **Verlassen des Raumes** bedeutet eine Störung für den Unterricht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann dieses durch die unterrichtende Lehrkraft gestattet werden.
- **Essen** ist während des Unterrichtes grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Klassenarbeiten, Klausuren) kann dies gestattet werden. Um Verschmutzungen und Beschädigungen der Schule zu vermeiden, ist das **Kaugummikauen** im Schulhaus untersagt.
- Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, die als letzte einen **Unterrichtsraum** nutzen, sind dafür verantwortlich, dass die **Fenster** geschlossen werden und die **Stühle** auf die Tische gestellt werden.
- Unterrichtsräume, Tafeln, Mobiliar und technische Geräte sind **pfleglich** zu behandeln.
- In den **Computerräumen** gelten die dort ausgehängten Regelungen.
- **Toiletten** sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders **sauber** zu halten sind. Sie sind kein Aufenthaltsraum. Wer die Toilettenräume mutwillig verschmutzt, muss sie reinigen.
- Die **Klassen** der Jahrgänge 5 bis 8 haben das Recht, ihren **Raum** selbst zu gestalten. Die **Fachräume** und deren Einrichtung werden besonders respektiert, da man dort Gast ist.
- Die **Bibliothek** ist ein Lese- und Arbeitsraum. Sie ist kein Raum zum Toben und Frühstücken.

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für alle Personen **uneingeschränktes Rauchverbot**. Alle am Schulleben Beteiligten werden gebeten, auch auf dem schulnahen angrenzenden Gelände (Lindenstraße, Breite Straße) auf das Rauchen zu verzichten. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, dürfen ausschließlich innerhalb des Bereiches der gekennzeichneten Raucherecke an der Schopenhauerstraße rauchen.
- Die Nutzung von Gegenständen und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht oder den Schulfrieden zu stören, kann/können durch die Lehrkraft und die Schulleitung untersagt werden. Es ist untersagt Kleidungsstücke oder Embleme zu tragen, die eine eindeutige, rechtsexterne Gesinnung signalisieren.
- Das **Fahrradfahren** ist auf dem Schulgelände untersagt; das Fahrrad muss auf dem gesamten Gelände geschoben werden. Die Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Fahrradständer) abgestellt werden.

3.2. Handy- und Smartphone-Regeln

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen einen ungestörten Unterricht sichern und eine schulgerechte Nutzung von Handys, Smartphones oder anderer elektronischer Geräte ermöglichen:

- Während der **Unterrichtsstunden** sind elektronische Geräte stumm- oder ausgeschaltet ausschließlich in der Schultasche aufzubewahren.
- In Ausnahmefällen kann die **Lehrkraft** die Nutzung im Unterricht erlauben.
- Die Nutzung von elektronischen Geräten **vor Unterrichtsbeginn und innerhalb der Pausen- und Essenszeiten** ist für die SchülerInnen der Klassen 5 bis 9 untersagt. Die Cafeteria ist zu diesen Zeiten für alle Jahrgänge eine sog. handyfreie Zone.
- Wer Bilder, Videos oder andere Mitschnitte von Lehrern oder Schülern ohne deren Erlaubnis macht und diese öffentlich verbreitet, z.B. ins Internet stellt, verletzt deren **Persönlichkeitsrechte**.

Bei **Zu widerhandlung** werden eine mündliche Verwarnung und im Wiederholungsfall nachfolgend eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen. Bei mehreren Verstößen gegen die Regeln wird durch die Schulleitung ein Verweis erteilt. Unabhängig davon können in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten elektronische Geräte bis zum Ende des Unterrichtstages einbehalten werden. – Bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten muss mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. – Sollte der begründete **Verdacht auf eine Straftat** (akute Diskriminierung, staatsfeindliche Hetze etc.) vorliegen, kann die Lehrkraft das elektronische Hilfsmittel dem/der Schüler/in im Rahmen der Beweissicherung abnehmen.

4. Cafeteria-Ordnung

Die Cafeteria ist ein Ort der **Begegnung** und der **Kommunikation**, dient jedoch vorrangig der **Esseneinnahme**. In den Zeiten von 09:45 bis 10:10 Uhr und von 11:30 bis 12:30 Uhr ist die Cafeteria **ausschließlich** für den Verzehr von Speisen vorgesehen.

- Alle Besucher und Nutzer der Cafeteria sind für die **Ordnung und Sauberkeit** des Raumes verantwortlich. Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sind selbstverständlich.
- Die **Tische** werden frei von Gepäck und Kleidung gehalten.
- Aus hygienischen und ästhetischen Gründen verlässt jeder seinen Platz **sauber und ordentlich**. Zu Boden gefallene Servietten, Speisereste o.Ä. werden sofort aufgehoben und in den Müllbehälter entsorgt.
- Um eine reibungslose **Ausgabe der Speisen und Getränke** zu garantieren, stellt sich jeder in der Schlange an. **Es wird nicht vorge drängt**. Jeder gibt seine Bestellung persönlich auf. Sofern **Lehrerinnen und Lehrern** durch Aufsichten und schulorganisatorische Tätigkeiten begrenzte Pausenzeiten entstehen, haben sie Vortritt.
- **Stühle** werden nach Gebrauch wieder zurück an den Tisch gestellt. Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände werden sachgerecht behandelt.
- Die **Fensterbretter** sind keine Sitzgelegenheiten.
- Das **Geschirr und Besteck** sind Eigentum der Cafeteria und haben in dieser zu verbleiben.

- Den **Anweisungen** des Aufsichts- und Cafeteria-Personals sowie des ist unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.

Einzelnen Benutzern der Cafeteria, die **gegen die Regeln** der Cafeteria-Ordnung wiederholt und in grober Weise verstoßen, kann das Betreten der Cafeteria sowie die dortige Esseneinnahme zeitweise oder gänzlich untersagt werden.

5. Pausen-Regeln

- In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die **Unterrichtsräume**, die Lehrkräfte verschließen die Räume.
- In der Pause von 9:45 bis 10:05 Uhr verlassen alle Schülerinnen und Schüler das **Schulgebäude**.
- Den Schülerinnen und Schülern der Primar- und Mittelstufe (Jahrgänge 5-10) ist es nicht gestattet, das **Schulgelände** zu verlassen. Schülerinnen und Schüler der E- und L-Klassen dürfen mit Zustimmung beider Elternteile bzw. Sorgeberechtigten in Freiblöcken das Schulgelände verlassen.
- Das **Sekretariat** ist für Schülerinnen und Schüler zur Erledigung verschiedener Verwaltungsvorgänge (z.B. Schulbescheinigungen) in der Zeit von 11:40 bis 12:30 Uhr geöffnet.

6. Elternbeitrag für den Lern- und Unterrichtsmittel

Die Voltaireschule sammelt jährlich bis zu 5,- € als – freiwilligen – Elternbeitrag für Lern- und Unterrichtsmittel ein. Mit dem Elternbeitrag werden Kopien von Arbeitsblättern und sonstige Materialien, die nach dem Unterricht zumeist in Schülerhand verbleiben, finanziert.

In der "Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit" heißt es in §1 Abs. 1 Nr. 2, dass u.a. Arbeitsblätter als Lernmittel gelten. Weiterhin heißt es in § 10 Abs. 3 Nr. 1, dass Arbeitsblätter von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen sind. Das bedeutet, dass weder der Schulträger für die Kosten aufkommt noch diese Kosten im Eigenanteil i.H.v. 29,- € enthalten sind.

7. Einverständnis und Kenntnisnahme

Die "**Schulkultur**" wird zusammen mit ihren Bestandteilen: Präambel, Konfliktbewältigung, Hausordnung, Handy- und Smartphone-Regeln, Cafeteria-Ordnung und Pausen-Regeln sowie Elternbeitrag für Lern- und Unterrichtsmittel, jedem am Schulleben Beteiligten ausgehändigt.

Die **Schülerinnen und Schüler** erklären mit ihrer Unterschrift ihr **Einverständnis**. Die **Erziehungsberechtigten** bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese zur **Kenntnis** genommen haben; sie sind aufgefordert, ihren Teil zu deren Verwirklichung beizutragen.

Zu **Beginn eines jeden Schuljahres** besprechen Klassenlehrer und Tutoren die "**Schulkultur**" nebst ihren einzelnen Bestandteilen mit ihren Schülerinnen und Schülern **altersgemäß** und **gründlich**. Sie halten dies durch einen **Vermerk im Klassen- bzw. Kursbuch** fest.

Potsdam, den 29. Juni 2023

gez. Olaf Beyer
Vorsitzende der Schulkonferenz

Bitte vollständig als DIN A4-Blatt zurück an die Voltaireschule

Einverständnis

Kenntnisnahme

Datum, Schülerin/Schüler

Datum, Erziehungsberechtigte/r